



Deutsche heiraten in Dänemark



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Dänemark

Stand: September 2016

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Dänemark unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

November 2016

Wie kann geheiratet werden?

Die kirchliche Trauung durch die dänische Landeskirche ist der standesamtlichen Eheschließung gleichgestellt. Sie unterliegt den gleichen Regeln. Jedoch muss mindestens einer der Partner Mitglied der dänischen Landeskirche sein. Heiraten Sie kirchlich ist eine standesamtliche Eheschließung nicht mehr erforderlich.

An Eheschließungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Volljährigkeit,
- Ledigkeit.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Das entscheidet jedes Standesamt für sich.

Die meisten dänischen Kommunen verlangen, dass die Heiratswilligen sich am dänischen Eheschließungsort zwei bis drei Tage vor der Trauung aufgehalten haben und dieses auch nachweisen können (beispielsweise durch eine Hotelrechnung).

Es gibt aber auch Kommunen, die keinen Mindestaufenthalt verlangen. Dann können Sie an einem Tag an- und wieder abreisen.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung ist in der dänischen Landeskirche und vor einem Standesbeamten möglich. Die deutschen Vertretungen in Dänemark haben keine standesamtlichen Befugnisse. Daher sind verbindliche Auskünfte über erforderliche Unterlagen und zur Verweildauer in der Kommune auch nur von dem zuständigen dänischen Standesamt zu erhalten. Ratsam ist, sich mit dem Standesbeamten vor Festlegung des Eheschließungstermins rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Bei Fragen betreffend notwendige und anzuerkennende Dokumente, Wartezeiten und anderes kann die dänische Botschaft nicht behilflich sein. Das ist bei dem Standesamt zu erfragen, in dem Sie heiraten möchten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in ganz Dänemark einheitlich. Eine Übersicht über die dänischen Kommunen, bei welchen die Standesämter angesiedelt sind finden Sie unter www.kommune.eniro.dk/region/media. Telefonnummern der Kommunen und Rathäuser unter www.teledanmark.dk.

Quelle: Dänische Botschaft Berlin

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot ist nicht erforderlich.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Bitte beim zuständigen Standesamt erfragen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Personalausweis oder Reisepass,
- Geburtsurkunde,
- Meldebescheinigung:

Die Meldebescheinigung darf nicht älter als vier Monate sein manchmal sogar nicht älter als zwei Monate. Nachzuweisen ist der Wohnort, Adresse, Staatsangehörigkeit und der Familienstand.

- ggf. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk,
- ggf. Sterbeurkunde oder ggf. ein Nachweis über die Auflösung der Ehe.

Alle Dokumente können grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Die Überprüfungsbehörde kann jedoch unter Umständen eine Übersetzung der Dokumente durch einen vereidigten Übersetzer fordern. Dabei ist es unerheblich, in welchem Land die Unterlagen übersetzt wurden. Zusätzlich muss eine Ehe-Erklärung ausgefüllt werden, die Sie sich aus dem Internet herunterladen können www.klxml.dk/KLB/Blanket/Gaelder/vi006.pdf

Die Überprüfung dieser Unterlagen dauert in der Regel eine Woche. Welche Dokumente tatsächlich erforderlich sind kann von Standesamt zu Standesamt unterschiedlich sein. Daher ist es sinnvoll, sich auf der Internetseite der entsprechenden Kommune zu vergewissern.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Es müssen zwei Trauzeugen zugegen sein.

Sie müssen mit dem Paar nicht verwandt oder bekannt sein. Es ist möglich, dass das Standesamt die Trauzeugen kostenlos zur Verfügung stellt. Bitte sich darüber rechtzeitig beim zuständigen Standesamt erkundigen, da der Service nicht an allen Standesämtern und Wochentagen geboten wird. Manche Kommunen lassen auch Kinder als Trauzeugen zu.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist dann erforderlich, wenn einer der Partner weder dänisch, englisch oder deutsch versteht. Ob deutsch tatsächlich gesprochen wird, muss erfragt werden.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

In Deutschland besteht keine rechtliche Verpflichtung eine im Ausland geschlossene Ehe registrieren zu lassen. Dennoch ist eine in Dänemark geschlossene Ehe in Deutschland rechtsgültig wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dänischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Sind die Eheleute deutsche Staatsbürger, gilt das Beglaubigungsabkommen von 1936, wonach eine Legalisation der Urkunde durch die Botschaft entfällt.

Oft akzeptieren deutsche Behörden dänische Heiratsurkunden ohne jegliche Beglaubigung. Allerdings liegt das im Ermessen der jeweiligen Behörde. Sollten deutsche Behörden eine Beglaubigung verlangen, ist diese beim dänischen Außenministerium erhältlich.

Außenministerium:

Udenrigsministeriet
Asiatisk Plads 2
1448 København K.
Internet: www.um.dk

Welches Namensrecht gilt?

Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Nachnamen.

Die Ehegatten können vor der beabsichtigten Eheschließung eine Namensklärung abgeben, die mit dem Vollzug der Trauung wirksam wird oder eine nachträgliche Ehenamenswahl vornehmen.

Wünschen Ehegatten denselben Nachnamen, kann der eine Ehegatte mit Einwilligung des anderen Ehegatten dessen Nachnamen annehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nicht verheiratet sind, aber erklären, dass sie in einer eheähnlichen Beziehung leben, und die entweder zwei Jahre zusammen gelebt haben oder gemeinsame Kinder unter 18 Jahren haben, die diesen Namen als Nachnamen haben oder haben sollen.

Nachnamen, die in Dänemark von mehr als 2.000 Personen getragen werden, sind nicht geschützt und können von jedermann angenommen werden. Nachnamen, die von weniger als 2.000 Personen in Dänemark getragen werden, sind geschützt und können nicht von anderen Personen angenommen werden. Als Nachname kann, der Nachname der Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Ururgroßeltern angenommen werden. Auch ein bisheriger Mittelname kann zum Nachnamen bestimmt werden. Namen, die in Dänemark bisher nicht als Nachnamen geführt wurden, können als Nachname gewählt werden, es sei denn, sie könnten mit einem geschützten Nachnamen, einer Gesellschaft, einer Vereinigung, einer Wertmarke oder etwas ähnlichem oder einem allgemein bekannten Künstlernamen, einer allgemein bekannten ausländischen oder historischen Person verwechselt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bmi.bund.de; Stichwort: Namensrecht – Sammlung zum ausländischen Namensrecht – Namensführung der Ehegatten nach ausländischem Recht.

Quelle: Bundesminister des Innern

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe ist in Dänemark gesetzlich verankert.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die dänische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.